Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung Serviceberater/-in für Energie- und Wasserspartechnik (HWK)

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Ulm beschließt am 30.11.2011 nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses am 12.10.2011 nach §§ 42 a, 44, 91 Abs. 1 Nr. 4 a, 106 Abs. 1 Nr. 10 und 106 Abs. 2 Handwerksordnung (HwO) folgende

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung Serviceberater/-in für Energie- und Wasserspartechnik (HWK)

Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum/zur „Serviceberater/-in für Energie- und Wasserspartechnik“ erworben worden sind, kann die Handwerkskammer Ulm Prüfungen nach den folgenden Vorschriften durchführen.

§ 1
Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Durch die Prüfung zum/zur „Serviceberater/-in für Energie- und Wasserspartechnik (HWK)“ ist festzustellen, ob der/die Prüfungsteilnehmer/-in die notwendigen Qualifikationen besitzt, ein fachlich fundiertes Beratungsgespräch zu führen, eine Verbraucheranalyse an Hand von Verbrauchsdaten zu erstellen, eine Auswertung zur Einsparung von Energie und Wasser zu erarbeiten, dieses dem Kunden zu erläutern und gemeinsam mit ihm vor Ort umzusetzen.

(2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum Abschluss „Serviceberater/-in für Energie- und Wasserspartechnik (HWK)“.

§ 2
Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen,
- wer eine einschlägige Gesellenprüfung bestanden hat oder
- wer in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf die Abschlussprüfung gemäß § 34 BBiG bestanden hat.

(2) Abweichend von Abs. 1 kann zur Prüfung zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3
Gliederung, Inhalt und Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in einen fachpraktischen und einen fachtheoretischen Teil. Die fachpraktische Prüfung ist handlungsorientiert durchzuführen.

(2) Die Prüfung im fachpraktischen Teil wird als Projektarbeit durchgeführt. Anhand eines Fallbeispiels sollen vom Prüfungsteilnehmer für ein Beratungsgespräch nach Maßgabe der Anforderungen des § 1 die nachstehenden Arbeiten ausgeführt werden:

a. Bestandsaufnahme und Dokumentation der Beratung
b. Entwicklung und Darstellung einer Beratung mit Analyse der Nebenkostenabrechnung hinsichtlich Wasser / Strom / Heizung
c. Auswertungsbericht mit Hilfe einer Datenbank / Exceltool erstellen und an Hand der Auswertung sinnvolle Energie- und Wassersparartikel als Soforthilfen auswählen

Das darauf bezogene Beratungsgespräch soll nicht länger als 30 Minuten, mindestens jedoch 15 Minuten dauern.

(3) Die Prüfung im fachtheoretischen Teil umfasst folgende Prüfungsbereiche:

a. Grundlagenkompetenz
b. Analyse der Verbrauchsabrechnungen Strom, Wasser, Heizung
c. Auswertung des Verbrauchs und Ermittlung von Einsparpotenzialen Strom, Wasser, Heizung
d. Lösungsvorschläge für Soforthilfen
e. Hinweise auf weitere Einsparmöglichkeiten durch Verhaltensänderung

Die Prüfung ist schriftlich durchzuführen. Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als 90 Minuten dauern.

(4) Das Ergebnis der Prüfung im fachpraktischen Teil und das Ergebnis der Prüfung im fachtheoretischen Teil ist im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

(5) Die schriftliche Prüfung ist in einem der in § 3 Abs. 3 genannten Prüfungsbereiche auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen (Ergänzungsprüfung), wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die mündliche Ergänzungsprüfung soll je Prüfling nicht länger als 20 Minuten dauern. Das Ergebnis der jeweiligen schriftlichen Prüfung und der Ergänzungsprüfung ist im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

§ 4
Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im fachpraktischen und im fachtheoretischen Teil eine mindestens ausreichende Leistung erbracht wurde.

(2) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die Prüfungsgesamtnote hervorgehen muss.

§ 5
Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Soweit diese besonderen Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung enthalten, ist die Prüfungsordnung für Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer Ulm in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Handwerkskammer Ulm, in Kraft.

Diese Regelung wurde mit Schreiben des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg vom 22.12.2011 (Az.: 3-433.84/60) genehmigt.

Diese Regelung wurde in Ulm am 17.01.2012 ausgefertigt.

Diese Regelung wird hiermit satzungsgemäß veröffentlicht.

Handwerkskammer Ulm

Anton Gindele
Präsident

Dr. Tobias Mehlich
Hauptgeschäftsführer

Datum der Veröffentlichung auf der Homepage (Startseite) im Internetauftritt
– www.hk-ulm.de – unter der Rubrik „amtliche Bekanntmachungen“: 03.02.2012